

Bericht

des

Rheinischen Provinzial-Verwaltungsraths über die Ergebnisse der provinzialständischen Verwaltung.

Nach Vorschrift des §. 3 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (G. S. 469) beehren wir uns dem Provinzial-Landtage im Anschlusse an unseren letzten Bericht vom 20. Mai 1874 den nachstehenden Verwaltungsbericht zu erstatten:

I. Centralverwaltung.

Die Provinzial-Verwaltung hat zunächst eines schweren Verlustes zu gedenken.

Am 30. Dezember v. J. verschied nach längerem schmerzlichen Leiden im Alter von 72 Jahren der Landtags-Marschall und Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths, Hauptmann der Genossenschaft des Rheinischen Ritterbürtigen Adels, Königl. Kammerherr und Schloßhauptmann von Benrath, Landrath a. D. Freiherr Raik von Freng-Garrath.

Seltene Vorzüge des Geistes und Herzens haben den Verstorbenen ausgezeichnet und zu der Stellung befähigt, in der er sich ein dauerndes, ehrenvolles Andenken begründet hat.

Nach dem Tode des Landtags-Marschalls trat an den Vice-Landtags-Marschall nach den Bestimmungen der Verwaltungs-Organisation die Verpflichtung heran, sich der obern Leitung der gesammten provinzialständischen Verwaltung zu unterziehen. Derselbe gab in der Sitzung vom 14. Januar ex. die Erklärung ab: Die laufenden Geschäfte würden durch den Oberbeamten im Allgemeinen, wie bisher, erledigt werden; derselbe werde „im Auftrage“ die Schriftstücke zeichnen. Alle Berichte und Eingaben an die Behörden dagegen werde der Vorsitzende selbst zeichnen, ebenso behalte er sich vor, bei allen außergewöhnlichen Gegenständen und solchen von erheblicher Bedeutung selbst die Entscheidung zu treffen und zu bestimmen, ob er die Schriftstücke zeichnen wolle oder nicht. In diesen Fällen habe der Oberbeamte ihm schriftlich oder mündlich, je nach Lage der Sache, Vortrag zu halten und seine Bestimmung einzuholen.

Der Herr Vorsitzende brachte weiter zum Vortrage, daß durch das erfolgte Hinscheiden des Landtags-Marschalls, Freiherrn Raik von Freng, die Provinzial-Verwaltung in Verhältnisse getreten sei, deren baldige Beseitigung dringend geboten erscheine. Der Landtags-Marschall sei der

Träger der ganzen ständischen Verwaltung, nach §. 4 des Regulativs vom 27. September 1871 vertrete er, oder in seiner Verhinderung sein Stellvertreter, die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht, er verhandele Namens derselben mit Behörden und Privatpersonen, führe den Schriftwechsel und zeichne alle Schriftstücke, führe den Vorsitz im Provinzial-Verwaltungsrathe u. s. w. kurz die ganze Verwaltung werde in seinem Namen und unter seiner Verantwortlichkeit geführt. Bei der großen Ausdehnung, welche die Provinzial-Verwaltung in den letzten Jahren genommen habe, werde hiernach nothwendig vorausgesetzt, daß der Landtags-Marschall in der Lage sei, seine ganze Zeit und Thätigkeit auf die Provinzial-Verwaltung verwenden zu können.

Nun liege es aber schon in der Natur der Sache, daß die beiden so verschiedenen Funktionen:

„den Vorsitz auf dem Landtage zu führen, welcher durch die Gnade Seiner Majestät des Königs dem Landtags-Marschalle übertragen werde“ und

„der oberen Leitung der Provinzial-Geschäfte in der angegebenen Weise während der Dauer des ganzen Jahres sich zu unterziehen“

nur in seltenen Fällen bei derselben Person sich vereinigen ließen; — um so mehr werde dies der Fall sein, wenn der Landtags-Marschall nicht an dem Orte wohne, in dem die Centralverwaltung ihren Sitz habe. Die obere Leitung der ausgedehnten Provinzial-Verwaltung mache es unerläßlich, daß der Landtags-Marschall von allen Vorkommnissen immerfort in Kenntniß sei, daß er vollständig alle Maßregeln übersehe, welche zu treffen seien, und daß keine irgend wichtige Maßregel ohne seine Entscheidung getroffen werde. Einem Marschalle, welcher entfernt von dem Sitze der Verwaltung wohne, sei dieses aller Alles unmöglich und in dem letzteren Falle werde Jeder Bedenken tragen, die Verantwortlichkeit für die richtige Leitung der Provinzial-Verwaltung zu übernehmen, während er nicht in der Lage sei, allen Anforderungen dafür zu genügen.

Bei dem jüngst verstorbenen Landtags-Marschalle hätten sich alle Vorbedingungen in glücklicher Vereinigung gefunden. Er habe seinen Wohnsitz in Düsseldorf, dem Sitze der Verwaltung gehabt, er wäre in jeder Beziehung zur Leitung der Geschäfte befähigt und in der Lage gewesen, seine ganze Zeit diesem wichtigen Gegenstande widmen zu können. Seit dem Tode desselben habe sich dieses geändert, er, der Stellvertreter des Marschalls, wohne in Aachen, also weit von dem Sitze der Verwaltung entfernt, seine leidende Gesundheit, verbunden mit seinem vorgerückten Alter mache es ihm unmöglich, häufige Reisen von Aachen nach Düsseldorf zu machen und wenn er auch in der Lage wäre, in einzelnen Verhinderungsfällen den Landtags-Marschall vertreten zu können, so sehe er sich doch in seinem Gewissen verpflichtet, die Erklärung abzugeben, daß es ihm unter diesen Umständen nicht möglich sei, dauernd denjenigen Anforderungen zu genügen, welche an die regelmäßige, fortlaufende obere Leitung der Provinzial-Geschäfte nothwendig gestellt werden müßten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath konnte unter Erwägung dieser Verhältnisse sich der Erkenntniß nicht verschließen, daß es dringend nothwendig sei, den Landtags-Marschall resp. dessen Stellvertreter von denjenigen Obliegenheiten zu entbinden, oder jedenfalls doch dieselben zu modifiziren, welche ihm das Regulativ vom 27. September 1871 auferlegt und für die obere Leitung der Provinzial-Geschäfte eine höhere Beamtenstelle zu creiren, deren Inhaber verpflichtet ist, seinen Wohnsitz am Sitze der Centralverwaltung zu nehmen und seine ganze Zeit und Thätigkeit dieser Verwaltung zu widmen. Der Provinzial-Verwaltungsrath beschloß daher

„an die hohe Staatsregierung den Antrag zu stellen, zum Zwecke der Wahl eines Landes-Directors baldmöglichst den Provinzial-Landtag zusammen berufen zu wollen,“ und beauftragte den Herrn Vorsitzenden mit der Ausführung dieses Beschlusses.

Dem hohen Landtage wird zu dem Ende eine besondere Vorlage, Behufs Abänderung des §. 4 des mitteltst Allerhöchsten Erlasses vom 27. September 1871 (G. S. S. 469) genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz durch einen Nachtrag und behufs Wahl eines besoldeten Landes-Directors zur Besorgung der laufenden Verwaltungsgeschäfte wiederholt zur Beschlußfassung unterbreitet werden. Ebenso werden dem hohen Landtage über die hierdurch bedingten Aenderungen in der Geschäftsordnung des Provinzial-Verwaltungsraths und über die Geschäftsführung durch den Landes-Director und die ihm zugeordneten oberen Beamten besondere Vorlagen zugehen.

Am 16. Juli pr. verschied das Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths, Bürgermeister und Gutsbesitzer Schult zu Glessen; die entstandene Lücke wird durch eine vorzunehmende Neuwahl auszufüllen sein.

Während der Berichtsperiode hat die provinzialständische Verwaltung eine neue Erweiterung dadurch erfahren, daß das vom hohen Landtage in der Plenarsitzung vom 30. Mai 1874 berathene und angenommene Reglement, betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstumm-Anstalten zu Brühl, Kempen, Mors und Neuwied in die ständische Verwaltung und deren Leitung und Verwaltung unterm 8. Juli 1874 die Genehmigung der Herrn Ressortminister gefunden hat und der Verwaltungsübergang in dem von dem Herrn Ober-Präsidenten festgesetzten Termin am 1. September v. J. stattfand.

Ueber die Resultate der Verwaltung der Anstalten werden wir weiter unten in besonderm Abschnitte berichten.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat seine Geschäfte während der Berichtsperiode in collegialischen Berathungen und Beschlußfassungen in 8 Sitzungen erledigt.

Außer den in Plenarsitzungen, Commissionsconferenzen und sonstigen mündlichen Verhandlungen und bei Anstaltsrevisionen erledigten Geschäftsgegenständen sind in dem abgelaufenen Jahre 1874 bei der Centralverwaltung 11,450 Geschäftseingänge zur schriftlichen Verhandlung und Bearbeitung gelangt.

Des Kaisers und Königs Majestät haben durch Allerh. Ordre vom 4. November pr. auf den von uns durch Vermittelung des Herrn Oberpräsidenten gestellten Antrag zu genehmigen geruht, daß der dem Landtags-Marschalle der Rheinprovinz beigeordnete obere Beamte den Titel „Provinzial-Rath“ führen dürfe.

Dem gesteigerten Geschäftsumfange entsprechend, hat eine Vermehrung des Beamtenpersonals bei der Centralstelle dahin stattgefunden, daß in die im Etat der provinzialständischen Centralverwaltung vorgesehene erste Secretariats-Assistentenstelle der seitherige Canzlist Müller, in die zweite Assistentenstelle der seitherige Canzlist Laesberg, in die hierdurch erledigten beiden etatsmäßigen Canzlistenstellen die seitherigen Diätare Schröder und Weitgand, definitiv ernannt, und an Stelle der letzteren zwei versorgungsberechtigte Militärämwärter zur Beschäftigung als Diätarien einberufen worden sind. Eine definitive Wiederbesetzung der Nebantenstelle hat noch nicht stattgefunden, die commissarische Beschäftigung des Nebanten Vierkötter aus der Braunweiler Anstalt in dieser Stelle vielmehr zweckmäßig erschienen um zu jeder Zeit eine anderweite Organisation der Centralkasse vorzunehmen, sobald, wie zu erwarten, die Nothwendigkeit hierzu auch nach der Wiederabzweigung der Geschäfte der Feuer-Societätskasse eintritt.

Das vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage den ständischen Beamten ertheilte Pensions-Reglement ist ebenso wie das von demselben beschlossene Diäten- und Reisekosten-Reglement für die

Beamte.

Beamten der Verwaltung zu Grunde gelegt, auch das für die Casse erlassene Geschäfts-Reglement, zur Ausführung gelangt.

Neubau des
Ständehauses in
Düsseldorf.

Nachdem der 22. Rheinische Provinzial-Landtag unterm 8. Juni 1874 die Erbauung eines Ständehauses in hiesiger Stadt nach den Anträgen des Provinzial-Verwaltungsraths und unter Bereitstellung eines Bancapitals bis zur Höhe von 250,000 Thln. beschlossen, sind die Verhandlungen mit der hiesigen Stadt, behufs Ueberlassung des Bauplatzes (Lohhofes) und mit der Kgl. Staatsregierung, behufs Zahlung eines angemessenen Zuschusses zu den Baukosten fortgesetzt worden. Die Stadt Düsseldorf ist bei der offerirten kostenfreien Abtretung des erforderlichen Baugrundes bis zur Größe eines Morgens auf dem städtischen Lohhofe unter der Bedingung stehen geblieben, daß das neue Gebäude in einer der dort bereits vorhandenen Bauten, sowie den Gartenanlagen entsprechenden Weise ausgeführt werde, und daß die Provinz die Abfindung des derzeitigen Pächters dieses Platzes, der auf demselben ein Restaurationslocal errichtet hat, übernehme.

Letzterer hat gegen eine Entschädigung von 6000 Thln. zu einer entsprechenden Verzichtleistung sich bereit erklärt.

Der bezügliche Beschluß der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung ist durch die Königl. Regierung nach Beseitigung der zuerst geltend gemachten Bedenken unterm 16. Dezember pr. genehmigt worden. Nachdem auch eine nochmalige technische Untersuchung des Baugrundes am Lohhofe veranlaßt worden und ein durchaus zufriedenstellendes Resultat ergeben hatte, haben wir die Offerte der Stadt Namens der Provinz acceptirt, Bauprogramm und Situationsplan anfertigen lassen, zur Erlangung des erforderlichen Bauprojectes eine öffentliche Concurrenz ausgeschrieben und dabei für die drei besten Projekte, welche durch die erfolgte Prämiiung unser Eigenthum werden, Prämien zum Betrage von 1200 Thln., 500 Thln. und 300 Thln. ausgesetzt.

Die Präklusivfrist zur Einreichung dieser Bauprojecte an uns ist auf drei Monate bemessen und endet am 1. April c. Nach deren Ablauf werden wir unter Zuziehung einer Commission von Sachverständigen zur Prüfung und Erörterung der eingehenden Entwürfe übergehen und die Ausarbeitung des Detailprojectes veranlassen können.

Um die Einreichung guter Bauprojecte sicher zu stellen, haben wir eine Anzahl der bewährtesten und renommirtesten Techniker auf das erlassene öffentliche Concurrenzschreiben besonders aufmerksam gemacht und dieselben zur Mitconcurrenz eingeladen. Bei solcher Sachlage hoffen wir die Vorarbeiten jedenfalls so fördern zu können, daß noch im Herbst mit dem Bau begonnen werden kann.

Seitens der Staatsregierung ist auf den Antrag auf Gewährung eines angemessenen Baukostenzuschusses für die Entlastung von dem Wiederaufbau des alten Ständehauses eine Entschließung noch nicht erfolgt; — wir haben den Gegenstand neuerdings bei dem Herrn Oberpräsidenten in Anregung gebracht.

Einrichtung von
Provinzial Museen.

Die Vorschläge des (22.) Rheinischen Provinzial-Landtages bezüglich der Errichtung zweier Museen für die Rheinprovinz in Bonn und Trier sind Seitens der Kgl. Staatsregierung in so weit berücksichtigt worden, daß die Wahl von 4 Commissionsmitgliedern, darunter jedoch ein Vertreter der prähistorisch-ethnographischen Studien und ein Architekt, und ferner der Vorschlag der Directoren für die zu errichtenden Museen dem Provinzial-Verwaltungsrathe zugestanden wurde.

Wir sind zur Zeit mit der weiteren Erledigung dieser Angelegenheit befaßt.

Inventar der
Rheinischen Bau-
denkmäler.

Durch die Beschlußfassung des 22. Rheinischen Provinzial-Landtages ist zum Zwecke der Herausgabe eines Inventars der Rheinischen Baudenkmäler ein außerordentlicher Credit von 3500 Thln. bewilligt worden. Die Ausführung hat noch nicht erfolgen können, wir sind aber bemüht

gewesen, das bereits vorhandene Material zu sichten und geeignete Fachgelehrte zur Herausgabe des Werkes zu gewinnen.

Zu beiden Beziehungen sind die Vorarbeiten so weit gediehen, daß zur Ausführung übergegangen werden kann.

Die vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage dechargirte Rechnung über die Kosten der provinzialständischen Centralverwaltung pro 1873 hat mit einem Bestande von

Thlr.	Sg.	Pf.
9888	28	7

und einem Einnahme-Reste von 2255 6 2
abgeschlossen, welche in das Jahr 1874 übernommen worden sind.

Cassen- und
Rechnungswesen.

Diesen Beträgen sind pro 1874 noch hinzutreten der Verwaltungs-
kostenbeitrag der Provinzial-Feuer-Societät, laut Etat mit 2000 — —
und an verschiedenen andern Einnahmen ein Betrag von 1764 4 9

Gesammt-Einnahme	15908	9	6
------------------	-------	---	---

Eine Umlage von Beiträgen zu den Kosten der Centralverwaltung auf die Gemeinden resp. Kreise der Provinz (Etatbetrag 26,200 Thlr.) hat pro 1874 nicht stattgefunden, weil man den baldigen Erlaß des Ueberweisungs-gesetzes für die nach dem Gesetze vom 30. April 1873 und nach dem Circular-Erlasse der Herren Ressortminister vom 10. Juni 1873 (M.-Bl. S. 137) auf die Rheinprovinz entfallenden Jahres- Detentionsrente von 258,515 Thlrn. erhoffte, welcher in Folge des Beschlusses des 22. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 8. Juni pr. unterm 15. Juni pr. besonders und dringlich beantragt worden war.

Leider ist die Emanirung dieses Ueberweisungs-gesetzes noch nicht erfolgt und, soweit die zur Zeit von der Staatsregierung der Landesvertretung hierwegen gemachten Vorlagen, die zur Verhandlung im Plenum des Abgeordneten-hauses noch nicht gelangt sind, sich übersehen lassen, auch vorerst, wenigstens für die Provinzen Rheinland und Westfalen noch zweifelhaft, ob die Zuweisung der Rente in kurzer Frist erfolgen wird. Es muß dies unserer Seite um so mehr beklagt werden, als die Belastung der provinzialständischen Verwaltung mit Ausgaben, wie wir in unserm Verwaltungs-berichte vom 20. Mai v. J. dargelegt haben, zugenommen hat, und wir zur Deckung dieser Ausgaben der Hauptsache nach auf die nach der Steuerkraft umzuliegenden Bedürfnisbeiträge der Gemeinden resp. Kreise der Provinz angewiesen sind.

Nach dem Final-Abschlusse der Centralkasse pro 1874 sind von der vorstehend nachgewiesenen Soll-Einnahme von 15,908 Thlrn. 9 Sgr. 6 Pfg. eingegangen 15,245 Thlr. 19 Sg. 6 Pf.
und in Rest verblieben 662 " 20 " "

15,908 Thlr.	9 Sg.	6 Pf.
--------------	-------	-------

Die Ausgaben bei der Centralverwaltung pro 1874 haben betragen:

1. Kosten des vorigjährigen Provinzial-Landtages incl. der Diäten und Reisekosten der ständischen Commissare für das Bezirksstraßenwesen, welche zufolge Ober-Präsidial-Verfügung vom 17. Dezember 1874 bei diesen Kosten zu verausgaben sind . . .	9533 Thlr. 14 Sg. 8 Pf.
2. Diäten und Reisekosten des Vorsitzenden und der Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths	3123 " 22 " — "
3. Gehälter der Beamten	9494 " 27 " 6 "
4. Diäten und Reisekosten der Beamten	490 " 19 " 6 "
Uebertrag	22642 Thlr. 23 Sg. 8 Pf.